

nur als 'wahrscheinlich' unmöglich erscheint, daß also ein Beweisergebnis vorliegt, das zu Zweifeln keinen Anlaß gibt. Es muß ein Tatbestand nachgewiesen werden, der nach Erwägung aller dafür in Betracht kommenden Umstände die Annahme der Vaterschaft des betreffenden Mannes ausgeschlossen erscheinen läßt."

Diesen strengen Anforderungen an die Aufklärung des objektiven Sachverhalts ist das Kreisgericht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Es hat versäumt, durch eine gründliche Vernehmung der Mutter des Klägers und des Verklagten zunächst zu prüfen, ob der behauptete einmalige Geschlechtsverkehr tatsächlich am 2. August 1960 stattgefunden hat. Hierzu lag schon deshalb besondere Veranlassung vor, weil einmal ein solcher Zeitpunkt der Beiwohnung mit dem Reifegrad des Klägers, wie er sich aus dem Zeugnis der Universitäts-Frauenklinik R. vom 16. Juni 1961 ergibt, nur schwer vereinbar ist und zum anderen die Mutter des Klägers behauptet, nur diese eine Beiwohnung in der Empfängniszeit gehabt zu haben. Es liegt daher nahe, daß sich die Mutter des Klägers in der Zeitangabe geirrt hat. Die gerichtliche Erfahrung lehrt, daß in Unterhaltsprozessen nichtehelicher Kinder die Angaben der Mütter hinsichtlich der letzten vorgeburtlichen Regel und der Beiwohnungen innerhalb der Empfängniszeit vor allem auch hinsichtlich des Zeitpunktes nicht immer zuverlässig sind, was in den meisten Fällen auf mangelndes Erinnerungsvermögen zurückzuführen ist. Deshalb sind derartige Angaben, wenn sie zu Zweifeln Anlaß geben, besonders sorgfältig zu überprüfen. Der verklagte Mann, der sich an den Zeitpunkt der Beiwohnung in der Regel noch weniger erinnern kann, wird geneigt sein, sich den Angaben der Mutter anzuschließen, wenn diese seine Vaterschaft ausschließen oder wenig wahrscheinlich erscheinen lassen. Daher hätte das Kreisgericht bereits im ersten Verhandlungstermin, noch bevor es die Beiziehung eines Tragezeitgutachtens anordnete, im Wege der Parteivernehmung eingehend prüfen müssen, wann, wo und unter welchen Umständen es zum Geschlechtsverkehr zwischen der Mutter des Klägers und dem Verklagten gekommen ist und ob und welche Gründe dafür sprechen, daß der Geschlechtsverkehr gerade am Dienstag, dem 2. August 1960, erfolgt sein soll. Auch war es notwendig, die Richtigkeit des Zeitpunktes der letzten Menstruation zu überprüfen, den die Mutter des Klägers der Klinik gegenüber mit dem 14. Juli 1960 angegeben hat. Das Kreisgericht hätte die Mutter des Klägers insbesondere darüber befragen müssen, ob sie sich schriftliche Aufzeichnungen über den Eintritt der Monatsregel gemacht hat und ob sie diese Unterlagen dem Gericht vorlegen kann.

Es wären aber auch die Angaben der Mutter zu überprüfen gewesen, daß sie in den Monaten September und Oktober 1960 zu Untersuchungen in der Universitäts-Frauenklinik R. gewesen sei, wo man eine Schwangerschaft zunächst im zweiten und dann im dritten Monat festgestellt habe. Durch Rückfrage an die Klinik war zu klären, ob und wann die behaupteten Befunde erhoben wurden. Es wurde auch nicht geprüft, an welchen Tagen der Monate September und Oktober die Mutter des Klägers untersucht wurde, ob die Klinikbesuche Anfang, Mitte oder Ende dieser Monate erfolgten oder ob der erste Besuch etwa schon im Monat August geschah. Im Tragezeitgutachten wird in diesem Zusammenhang neben anderem ausgeführt, daß die Befunde über die Schwangerschaftsdauer in der Mitte der Schwangerschaft, besonders am Ende des 6. Monats, zuverlässiger seien, da hier die Gebärmutter genau in Nabelhöhe stehe. Dies war bei der Mutter des Klägers am 13. Dezember 1960 der Fall, so daß auch insoweit zumindest die Vermutung naheliegt, daß sie sich in den

Zeitangaben über die letzte Menstruation und die Beiwohnung sowie über ihren ersten Besuch in der Frauenklinik geirrt hat. Die Nachholung einer ausführlichen Vernehmung der Mutter des Klägers und, soweit es sich um den Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs handelt, auch des Verklagten ist nach alledem unumgänglich notwendig. Insoweit ist das Kreisgericht seinen Pflichten aus § 139 ZPO in Verbindung mit § 448 ZPO nicht gerecht geworden.

Sollte sich nach gewissenhafter Überprüfung der Parteibehauptungen herausstellen, daß die Beiwohnung des Verklagten mit der Mutter des Klägers in der Empfängniszeit doch früher stattgefunden hat, als ursprünglich vorgetragen, so wird das Kreisgericht zu erwägen haben, ob alsdann noch Anlaß besteht, wegen der Vaterschaft des Verklagten weitere Beweise zu erheben, sofern dieser andere beachtliche Einwendungen nicht vorzubringen vermag. Muß es jedoch dabei verbleiben, daß die Beiwohnung tatsächlich erst Anfang August 1960 erfolgte, so bestehen allerdings erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des Verklagten, die aber durch das beigezogene Tragezeitgutachten vom 23. November 1961 allein nicht endgültig geklärt werden können. Der Würdigung des Gutachtens durch das Kreisgericht kann nicht beigetreten werden. Sie verletzt § 286 ZPO. Das Kreisgericht hat nur die Ausführungen des Sachverständigen seiner Entscheidung zugrunde gelegt, die gegen die Vaterschaft des Verklagten sprechen. Eine solche Auswertung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme, insbesondere in familienrechtlichen Prozessen, die für die gesamten Lebensverhältnisse der Beteiligten von ganz entscheidender Bedeutung sind, ist nicht zu billigen. Bei der Beurteilung des Wahrscheinlichkeitsgrades der einzelnen Reifezeichen des Klägers bei einer Tragezeit von 237 Tagen stützt sich der Sachverständige auf die Methode Hosemann. Abgesehen davon, daß danach die Wahrscheinlichkeit für die Körpergröße — das zuverlässigste Reifemerkmals — immerhin 10 % beträgt, wird abschließend ausgeführt, daß in den letzten 30 Jahren eine Größen- und Gewichtszunahme der Neugeborenen zu beobachten sei, so daß die Hosemannsche Wahrscheinlichkeitsberechnung, die vor etwa 20 Jahren geschaffen wurde, etwas an ihrer Genauigkeit eingebüßt habe. Darüber hinaus sei auch auf Grund der Schwangerschaftsuntersuchungen (bei der Mutter des Klägers), insbesondere der Feststellungen vom 13. Dezember 1960 (Gebärmuttergrund in Nabelhöhe), eine Konzeption (Empfängnis) am 2. August 1960 nicht als unmöglich zu bezeichnen.

Diese Ausführungen des Sachverständigen lassen die Schlußfolgerung, es sei offenbar unmöglich, daß der Kläger der Beiwohnung vom 2. August 1960 entstamme, nicht zu. Immerhin bestehen aber, wie bereits bemerkt, an der Vaterschaft des Verklagten nach wie vor erhebliche Zweifel. Bei einer solchen Beweislage ist es unbedenklich, zur weiteren Klärung des Sachverhalts ein Blutgruppengutachten nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beizuziehen. In seinem Urteil vom 21. Juni 1962 - 1 ZzF 20/62 (NJ 1962 S. 644) hat das Oberste Gericht in anderem Zusammenhang dargelegt, daß ein Blutgruppengutachten bereits dann beizuziehen ist, wenn nach den gesamten Umständen erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des verklagten Mannes aufgetreten sind. Dies gilt nicht nur für den Fall, daß ein sog. Mehrverkehr der Mutter in Betracht kommt, sondern auch, wenn ein festgestellter Geschlechtsverkehr des als Vater in Anspruch genommenen Mannes nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zur Zeugung des Kindes geführt haben kann, sei dies wegen des Zeitpunktes der Beiwohnung oder auch aus anderen beachtlichen Gründen. Ein solcher Sachverhalt liegt aber gerade in diesem Verfahren vor. Auf die